

B & P Steuer-Tipp**08/2013****BFH ändert Rechtsprechung bei der Besteuerung von Dienstwagen****I. Überblick und Bedeutung der Rechtsprechungsänderung**

Überlässt der Arbeitgeber einem Arbeitnehmer unentgeltlich oder verbilligt einen Dienstwagen auch zur privaten Nutzung, führt das zu einem als Lohnzufluss zu erfassenden steuerbaren Nutzungsvorteil des Arbeitnehmers. Dieser Vorteil aus der privaten Nutzungsüberlassung eines betrieblichen PKWs ist der Höhe nach mit der 1 %-Regelung pauschal zu bewerten, sofern nicht das Verhältnis der privaten Fahrten zu den übrigen Fahrten durch ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch nachgewiesen wird.

Der Bundesfinanzhof hat mit Datum vom 10.7.2013 vier Urteile veröffentlicht, in denen er sich zur Besteuerung der privaten Nutzung von Dienstwagen äußert. Eine dieser veröffentlichten Entscheidungen stellt eine Rechtsprechungsänderung des BFH bei ausschließlich beruflicher Nutzung des Fahrzeugs dar: Denn stellt der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer unentgeltlich oder verbilligt ein Fahrzeug zur privaten Nutzung zur Verfügung, führt dies

beim Arbeitnehmer auch dann zu einem steuerpflichtigen Vorteil, wenn der Arbeitnehmer das Fahrzeug tatsächlich nicht privat nutzt. Der Vorteil ist, wenn ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch nicht geführt worden ist, nach der 1 %-Regelung zu bewerten. Der BFH macht somit darauf aufmerksam, dass die Anwendung der 1 %-Regelung auch dann greift, wenn faktisch keine private Nutzung des vom Arbeitgeber überlassenen Fahrzeugs erfolgt. In seiner Begründung führt der BFH aus, dass bereits die Überlassung des Dienstwagens durch den Arbeitgeber zu einer Bereicherung des Arbeitnehmers führt. Der hieraus resultierende geldwerte Vorteil ist nach der 1 %-Regelung zu bewerten und damit unabhängig von Nutzungsart und -umfang abgegolten.

Bisher wurde in derartigen Fällen die tatsächliche private Nutzung des Fahrzeugs vermutet. Der Steuerpflichtige konnte diese Vermutung unter engen Voraussetzungen jedoch widerlegen. Diese Möglichkeit ist nun im Lohnsteuerrecht entfallen. Im Bereich der Gewinneinkünfte sollte ein Beweis des Gegenteils demgegenüber



weiterhin möglich sein, z. B. wenn für private Fahrten andere Fahrzeuge zur Verfügung stehen, die dem betrieblichen Fahrzeug in Status und Gebrauchswert vergleichbar sind.

Künftig kann eine Besteuerung des geldwerten Vorteils bei der Dienstwagenüberlassung an Arbeitnehmer jedoch nur noch durch ein ordnungsgemäß geführtes Fahrtenbuch oder ein arbeitsvertraglich vereinbartes Privatnutzungsverbot verhindert werden.

II. Führen eines ordnungsgemäßen Fahrtenbuchs

Man kann die 1 % - Regelung vermeiden, wenn man für jede Fahrt ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch führt und damit nachweisen kann, wann die Nutzung beruflich erfolgt ist. Dadurch kann, z. B. bei geringer privater Nutzung und bei hohen Bruttolistenpreisen des PKWs, die steuerliche Belastung im Vergleich zur pauschalen 1 %-Regelung gemindert werden. Die mittlerweile recht umfangreiche Rechtsprechung zur Ordnungsmäßigkeit eines Fahrtenbuchs zeigt jedoch, dass vor allem Mandanten die Wichtigkeit der Einhaltung der Anforderungen nicht immer bewusst ist. Die Anforderungen der Rechtsprechung an ein Fahrtenbuch sind beispielsweise, dass die notwendigen Angaben lesbar, möglichst zeitnah und in geschlossener Form aufgezeichnet werden. Zur Ermittlung nicht oder nur beschränkt abzugsfähiger Kosten dürfen die Angaben

zu Art der Fahrt, Strecke, Geschäftspartner und Kilometerstand nicht ohne Dokumentation geändert werden können. Wird das Fahrtenbuch elektronisch geführt, muss es eine maschinelle Auswertbarkeit gemäß der Grundsätze zum Datenzugriff und zur Prüfbarkeit digitaler Unterlagen (GDPdU) ermöglichen.

III. Vereinbarung eines Privatnutzungsverbots

In drei weiteren Urteilen hat der BFH (nochmals) verdeutlicht, dass die 1 %-Regelung zur Bewertung des Lohnzuflusses nur zur Anwendung kommt, wenn feststeht, dass der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer tatsächlich einen Dienstwagen zur privaten Nutzung arbeitsvertraglich oder doch zumindest auf der Grundlage einer konkludent getroffenen Nutzungsvereinbarung überlassen hat. Im Gegensatz dazu liegt im Fall eines arbeitsvertraglich vereinbarten und auch durchgeführten Privatnutzungsverbots kein Arbeitslohn vor.

Wie eingangs erläutert führt schon die Überlassung des Dienstwagens durch den Arbeitgeber zu einer Bereicherung des Arbeitnehmers - unabhängig von Nutzungsart und -umfang. Daher sollten künftig Arbeitnehmer, die ihren Dienstwagen ausschließlich für berufliche Zwecke nutzen, ein arbeitsvertraglich vereinbartes Privatnutzungsverbot nachweisen und einhalten, um die Besteuerung des geldwerten Vorteils zu verhindern.



IV. Tipp

Wir empfehlen aufgrund der Rechtsprechungsänderung des BFH zur Dienstwagenbesteuerung die diesbezüglich getroffenen Regelungen, sowohl aus Arbeitnehmer- als auch aus Arbeitgeber-sicht, zu prüfen. Bei der Frage, ob in ihrem

Fall ein Änderungsbedarf besteht, unterstützen wir Sie gerne.

Information:

Der Inhalt dieser Information wurde nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt. Mit Rücksicht auf die Komplexität der angesprochenen Themen und den ständigen Wandel der Rechtsmaterie bitten wir um Verständnis, wenn wir unsere Haftung und Gewährleistung auf Beratungen in individuellen Einzelaufträgen nach Maßgabe unserer Auftragsbedingungen beschränken und sie i. Ü., d. h. für diese Informationen ausschließen.

